



Schwäbisch**Hall**

UMWELTBERICHT

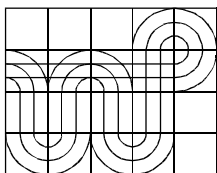
ZUM BEBAUUNGSPLAN

0195-01/02

„An der Breiteich – Änderung und Erweiterung Hospiz“

VORENTWURF

STAND: 28.08.2020



WICK + PARTNER
ARCHITEKTEN STADTPLANER PARTNERSCHAFT mbB
Gähkopf 18 • 70192 Stuttgart
www.wick-partner.de
info@wick-partner.de

UMWELTBERICHT ZUM BEBAUUNGSPLAN

1 Einleitung	3
1.1 Anlass und Zielsetzung des Umweltberichts.....	3
1.2 Beschreibung des Vorhabens.....	3
1.3 Übergeordnete Planungsvorgaben / geltendes Planungs- und Baurecht.....	4
1.3.1 Regionalplan.....	4
1.3.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan.....	4
1.3.3 Bebauungspläne.....	5
1.4 Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Bebauungsplan.....	5
1.5 Bedarf an Grund und Boden.....	5
1.6 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung.....	6
1.6.1 baubedingte Wirkungen.....	6
1.6.2 anlagebedingte Wirkungen.....	6
1.6.3 betriebsbedingte Wirkungen.....	6
2 Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands	7
2.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	7
2.2 Boden / Fläche.....	8
2.3 Wasser.....	8
2.4 Klima / Luft.....	9
2.5 Landschaftsbild / Erholung.....	9
2.6 Mensch / Gesundheit.....	9
2.7 Kultur- und Sachgüter.....	10
2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	10
3 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	10
4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	10
4.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	10
4.2 Boden / Fläche.....	11
4.3 Wasser.....	11
4.4 Klima / Luft.....	11
4.5 Landschaftsbild / Erholung.....	11
4.6 Mensch / Gesundheit.....	12
4.7 Kultur- und Sachgüter.....	12
4.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen.....	13
5 Besonderer Artenschutz	13
6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	15
6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, planinterne Kompensationsmaßnahmen.....	15
6.1.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.....	15
6.1.2 Schutzgut Boden/Fläche.....	16
6.1.3 Schutzgut Wasser.....	17
6.1.4 Schutzgut Klima/Luft.....	18
6.1.5 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung.....	18
6.1.6 Schutzgut Mensch/Gesundheit.....	18
6.1.7 Schutzgut Kultur-/Sachgüter.....	18
6.2 Übersicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	19
6.3 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen.....	19
6.4 Planexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	20
6.5 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange.....	20

7	Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	20
8	Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen	20
9	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	21
9.1	Bewertungsverfahren	21
9.2	Bilanzierung Bebauungsplangebiet	21
9.2.1	Schutzgut Boden	21
9.2.2	Wasser	22
9.2.3	Klima/Luft	22
9.2.4	Landschaftsbild/Erholung	22
9.2.5	Biotope/Arten	23
10	Beschreibung der Prüfmethode	24
10.1	Methodik	24
10.2	Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen	25
11	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)	25
12	Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts	25
13	Referenzliste der Quellen	26
14	Anhang	27
14.1	Artenverwendungsliste	27

Planteil:

- Bestandsplan M 1:1.000

1 Einleitung

1.1 Anlass und Zielsetzung des Umweltberichts

Die Stadt Schwäbisch Hall plant im Wohngebiet „Breiteich“ die Wohnbauentwicklung fortzuführen sowie die ehemalige Hofstelle „Bier“ in ein Hospiz umzuwandeln.

Die Änderung des Bebauungsplans „An der Breiteich“ macht die Erstellung eines Umweltberichtes nach dem §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB erforderlich. Die Grundlage dafür bilden die Erhebungen zur Umweltsituation und der durch die Planung absehbaren Auswirkungen.

Dieser Umweltbericht integriert die Erarbeitung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nach § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Der Umweltbericht betrachtet und bewertet das Plangebiet und beurteilt es hinsichtlich Bebauung und Nutzung. Ferner erfolgen Prognosen über Veränderungen der Umwelt mit und ohne das Vorhaben, Aussagen zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten sowie die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zu Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.

Es werden Maßnahmen erarbeitet, mit denen nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden können. Weiterhin werden gestalterische, freiraumplanerische Maßnahmen formuliert, die eine grünordnerische Integration des Planungsgebietes in die Umgebung sowie angemessene Freiraumqualitäten sichern.

Der Ausgleichsbedarf bemisst sich an seiner ökologischen Wertigkeit, dem Umfang der Eingriffsflächen und der Schwere der Beeinträchtigungen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens

Angaben zum Standort	Das Bebauungsplangebiet befindet sich im Westen von Schwäbisch Hall und wird im östlichen Teilbereich derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt. Im westlichen Teilbereich befindet sich die Hofstelle „Bier“ mit umliegendem Gehölzstreifen. In den übrigen Bereichen grenzen überwiegend Wohnbauflächen an. Das Gelände liegt um 380 m ü NHN.
Übersichts-lageplan	 Ein topographischer Übersichtslageplan der Stadt Schwäbisch Hall. Der Plan zeigt die Stadtstruktur mit Straßen, Grünflächen und Gewässern. Ein rotes Rechteck markiert das Bebauungsplangebiet im westlichen Teil der Stadt, südlich von Heimbach und nördlich von Heimbach. Umgebende Orte sind Gottwollshausen, Lehon, Klingenberg und Oberlimgurg. Die Karte ist farblich in Grün (Grünflächen), Gelb (Wohnbauflächen) und Blau (Gewässer) unterteilt.

Art des Vorhabens	Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets WA (§ 4 BauNVO) mit Straßenverkehrs- und Grünflächen
Umfang des Vorhabens	Plangebietsgröße: ca. 2,5 ha
Flächenanteile	Wohngebiet WA: ca. 1,1 ha Verkehrsflächen: ca. 0,2 ha Grünflächen: ca. 1,2 ha
Naturraum und PNV	Schwäbisch Hall wird der Haupteinheit der Neckar- und Tauber-Gäuplatten sowie der Untereinheit Nr. 127 Hohenloher-Haller-Ebene zugeordnet. Die potentielle natürliche Vegetation wäre ein Waldmeister-Buchenwald.
Schutzgebiete nach BNatSchG / NatSchG NATURA 2000	keine
sonstige Schutzgebiete	keine

1.3 Übergeordnete Planungsvorgaben / geltendes Planungs- und Baurecht

1.3.1 Regionalplan

Laut der Darstellung der Raumnutzungskarte des Regionalplans Heilbronn-Franken 2020 liegt das Gebiet in einem regionalen Grünzug nach PS 3.1.1 (Z). Diese sind Vorranggebiete für den Freiraumschutz mit dem Ziel der Erhaltung und Verbesserung des Freiraumes und der Sicherung des großräumigen Freiraumzusammenhangs. Sie dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan führt dazu folgendes aus:

„Der Bebauungsplan greift die Vorgaben des Regionalplans auf und setzt eine grüne Parklandschaft im südlichen Teil des Plans fest. Die Neubebauung im nördlichen Teil führt die Siedlungskante der östlichen Bestandsbebauung fort, ohne in die Grünzäsur des Regionalplans einzugreifen. Der bestehende Hof erhält neues Baurecht in Form eines Allgemeinen Wohngebiets, die Kubatur der bereits bestehenden Gebäude wird jedoch nicht vergrößert und die vorhandene Vegetation ist mit einem Bindungsgebot geschützt. Auch wenn innerhalb des Grünzugs der landwirtschaftliche Hof in ein Allgemeines Wohngebiet umgenutzt wird, sind erhebliche Eingriffe in den regionalen Grünzug faktisch nicht zu erwarten. Die Bestandsbebauung wird lediglich ersetzt, nicht erweitert und auf die Einbindung in den Grünzug wurde mit einer Umrahmung mit privaten Grünflächen geachtet.“

1.3.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan

Im derzeit gültigen FNP der VVG Schwäbisch Hall vom 14.10.2009 wird das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB) dargestellt. Der Bebauungsplan ist somit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren.

1.3.3 Bebauungspläne

Der östliche Teil des Geltungsbereichs wird vom Bebauungsplan „An der Breiteich“ vom 16.07.2010 überlagert. In diesem sind für den Bereich überwiegend Grünflächen (Parkanlage) sowie in einem Teilbereich Verkehrsflächen festgesetzt. Bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfs ist gemäß § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB das geltende Planungsrecht als Ausgangsbestand anzusetzen.

1.4 Berücksichtigung der Fachziele des Natur- und Umweltschutzes im Bebauungsplan

Schutzgut	Fachziele/Planungsempfehlungen
Boden/Fläche	Wiederherstellung und Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen und Minderungen von Beeinträchtigungen durch: sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch geringe Versiegelung und Versiegelungseffekte sowie Erd- und Bodenmengenausgleich im Gebiet
Wasser	Wiederherstellung und Erhalt der Grundwasserneubildung und Minderung von Beeinträchtigungen durch: Minimieren der Versiegelung, Verwendung von teilversiegelten Flächen im Bereich der Wegeflächen, Regenwassermanagement
Klima/Luft	Erhaltung der Durchlüftbarkeit und Vermeidung zusätzlicher Schadstoffbelastungen der Luft durch: Eingrünung des Gebietes
Landschaftsbild/ Erholung	Schutz des Orts-/Landschaftsbildes durch: Verwendung nicht blendender Materialien, angepasste Bebauung durch Festlegung der Gebäudehöhen, planerische Festlegung von Baugrenzen, Festsetzungen besonderer Eingrünungsmaßnahmen, Sicherstellung der Naherholungsfunktion
Arten/Biotop/ Biologische Vielfalt	Schutz, Pflege und Entwicklung vorhandener und neu zu schaffender Lebensräume durch: Durchgrünung des Gebietes, vorrangiger Ausgleich für verbleibende Beeinträchtigungen im Plangebiet und der näheren Umgebung, Meidung des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Mensch/Gesundheit	Schutz des Wohnumfeldes, der Gesundheit und der Erholungseignung durch: Eingrünung des Gebietes, technischen Umweltschutz
Kultur- und Sachgüter	Erhalt von schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmalen

1.5 Bedarf an Grund und Boden

Die Nettoneuversiegelungsrate ist im Zusammenhang mit dem aktuellen Bestand bzw. dem gültigen Planrecht zu bilanzieren. Das Vorhaben dient der Nachverdichtung mit Wohnnutzung und der Nutzungsumwandlung ehemaliger Landwirtschaftsgebäude.

1.6 Beschreibung der Wirkfaktoren der Planung

Aufgrund des Vorhabens werden alle Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens mehr oder weniger betroffen sein. Sie sind somit alle untersuchungsrelevant.

Die Wirkfaktoren lassen sich sachlich und zeitlich unterteilen in: **baubedingte Wirkungen** hervorgerufen durch die Herstellung der Gebäude und Infrastrukturen mit entsprechenden Baustellentätigkeiten (vorübergehend), **anlagebedingte Wirkungen** durch die Errichtung der Gebäude und Infrastrukturanlagen (i.d.R. dauerhaft) sowie **betriebsbedingte Wirkungen**, die durch die Nutzung entstehen (i.d.R. dauerhaft).

1.6.1 baubedingte Wirkungen

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Schutzgüter						
	Tiere Pflanzen	Boden Fläche	Wasser	Klima Luft	Landschaft Erholung	Mensch Gesundheit	Kultur-Sachgüter
Baustelleneinrichtungen, Lagern von Baumaterial, Baustraßen		••			•		
Abbau, Lagerung und Transport von Boden	•	••			•		•
Bodenverdichtung durch Baumaschinen	•	••	••				
Schadstoffemissionen durch Baumaschinen, unsachgemäßen Umgang, Unfälle	•		••	•			
Lärm, Erschütterungen durch Maschinen	•	•			••	•	

1.6.2 anlagebedingte Wirkungen

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Schutzgüter						
	Tiere Pflanzen	Boden Fläche	Wasser	Klima Luft	Landschaft Erholung	Mensch Gesundheit	Kultur-Sachgüter
Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen	•	••	••	•	•		•
Flächeninanspruchnahme	•	••	••	•	•	•	•
Zerschneidungseffekte	•				•		

1.6.3 betriebsbedingte Wirkungen

Vorhabenbezogene Wirkfaktoren bzw. Art der Beeinträchtigungen	Einwirkungsstärken auf die Schutzgüter						
	Tiere Pflanzen	Boden Fläche	Wasser	Klima Luft	Landschaft Erholung	Mensch Gesundheit	Kultur-Sachgüter
Schadstoffemissionen				•			
Lärm/Geruch	•			•	•		

Erheblichkeit: hoch: ••• / mittel: •• / gering: •

2 Bestandserfassung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands

2.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Bestand Es wurde im Juni 2020 vom Büro Wick+Partner eine Biotoptypenkartierung des Planungsgebietes und der angrenzenden Flächen vorgenommen. Die Darstellung der Biotoptypen erfolgt im Bestandsplan. Die Beschreibung folgt dem Schlüssel der LUBW Baden-Württemberg¹.

Das Plangebiet besteht zu ca. 50% aus Ackerflächen. Im westlichen Teil befindet sich die ehemalige Hofstelle „Bier“ mit Wohn- und Scheunengebäude. Diese wird von einem dichten Gehölzgürtel aus heimischen Bäumen und Sträuchern umschlossen. Westlich daran anschließend befindet sich eine extensiv genutzte Wiese. Im Süden entlang des Schafbrunnenwegs verläuft eine Obstbaumreihe.

Biotoptyp	Bewertung	Anteil %
33.41 Fettwiese mittlerer Standorte	mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit (13 ÖP)	11,0
35.60 Ruderalvegetation	mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit (11 ÖP)	2,4
37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	sehr geringe naturschutzfachliche Wertigkeit (4 ÖP)	55,9
41.10 Feldgehölz	hohe naturschutzfachliche Wertigkeit (17 ÖP)	14,2
45.40b Streuobst auf Fettwiese	hohe naturschutzfachliche Wertigkeit (19 ÖP)	1,1
45.30b Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen	mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit (-)	18 St
60.10/60.21 Völlig versiegelte Flächen	keine naturschutzfachliche Wertigkeit (1 ÖP)	7,1
60.60 Garten mit Gehölzbestand	mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit (10 ÖP)	8,3

Die Ackerflächen stellen insbesondere für Offenlandarten, wie z.B. Feldlerchen, ein potenzielles Habitat dar. Die Gehölze und Gebäude stellen einen potenziellen Lebensraum für Vogel- und Fledermausarten dar. Aussagen zum besonderen Artenschutz werden unter Kapitel 5 erläutert.

Biotope außerhalb des Geltungsbereiches umfassen überwiegend Wohn-

¹ LUBW Baden-Württemberg (2010): Ökokonto-Verordnung (ÖKVO)

bauflächen mit Gärten sowie Freiflächen des Wohnquartiers mit Spielplatz; nach Westen schließen Ackerflächen an.

Aufgrund des Biotoptypenbestands sowohl innerhalb als auch im Umfeld des Plangebiets ist insgesamt betrachtet nur von einer geringen biologischen Vielfalt auszugehen. Das Gebiet ist nicht Bestandteil eines Biotopverbundsystems oder eines Wildtierkorridors.

Bewertung **Im Hinblick auf das Schutzgut Arten/Biotope ist das Planungsgebiet von geringer-allgemeiner Bedeutung.**

2.2 Boden / Fläche

Bestand Als Bodenart liegt im Plangebiet schwerer Lehm (LT#5#V) vor. Laut Angabe der Bodenschätzungsdaten auf Grundlage ALK/ALB hat der Boden im Bereich der un bebauten Flächen als Filter und Puffer für Schadstoffe eine hohe Wertigkeit, als Standort für Kulturpflanzen (Bodenfruchtbarkeit) eine mittlere Wertigkeit und als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf eine geringe Wertigkeit. Das Gebiet stellt keinen Sonderstandort für die natürliche Vegetation dar. Es besteht eine Vorbelastung durch Versiegelung zu ca. 7%. Altlasten sind nicht bekannt. Der Ackerboden gehört der Vorrangflur II der Wirtschaftsfunktionenkarte der digitalen Flurbilanz an. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist jedoch durch die bisher geltenden Planungsrechte des Bebauungsplans „An der Breiteich“ bereits überplant (Landschaftspark).

Bewertung **Für die Bodenfunktionen liegt eine allgemeine Bedeutung vor.**

2.3 Wasser

Bestand Das Plangebiet gehört überwiegend der hydrogeologischen Einheit Gipskeuper und Unterkeuper (GWL/GWG) an. Im östlichen Bereich schließt Oberer Muschelkalk (GWL) an. Die Durchlässigkeit dieser oberen grundwasserführenden hydrogeologischen Einheiten ist somit von mittlerer Wertigkeit. Da Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Oberflächengewässer, Überschwemmungs- und Quellschutzgebiete sind nicht vorhanden.

Bewertung **Die hydrogeologischen Schichten sind für die Grundwasserneubildung von allgemeiner Bedeutung.**

2.4 Klima / Luft

Bestand Die Ackerflächen stellen ein potenzielles Kaltluftentstehungsgebiet dar und können dem Freiland-Klimatop zugeordnet werden (Klimaatlas Region Stuttgart). Kennzeichnend für das Freiland-Klimatop ist eine intensive nächtliche Frischluft- und Kaltluftproduktion. Die Baum- und Gehölzbestände besitzen klimatische Filter- und Regenerationsfunktionen. Aufgrund der umliegenden Bebauung ist die Fläche daher von siedlungsrelevanter Bedeutung. Schadstoffimmissionen durch Hausbrand und Anliegerverkehr können in geringem Umfang in das Plangebiet eingetragen werden.

Bewertung **Hinsichtlich des Schutzguts Klima/Luft ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung.**

2.5 Landschaftsbild / Erholung

Bestand Das Plangebiet stellt eine teils intensiv, teils extensiv genutzte Kulturlandschaft dar. Die Streuobstbäume, Wiesen sowie die Gehölzbestände sind als wertgebende Elemente anzusehen und tragen zur landschaftlichen Vielfalt und Eigenart bei.

Die vorhandenen Feldwege können für die Naherholung genutzt werden. Am nördlichen Rand grenzen ein Spielplatz sowie die Grünfuge des Wohngebiets Breiteich an. Die Aufenthaltsqualität im Gebiet ist bisher als allgemein einzuschätzen.

Das Plangebiet befindet sich auf einem Hochplateau über dem Kochertal. Sichtbeziehungen zur historischen Altstadt bestehen jedoch nicht. Nach Westen sind die Ausläufer des Schwäbisch-Fränkischen Waldes sichtbar.

Bewertung **Hinsichtlich des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung ist das Gebiet von allgemeiner Bedeutung.**

2.6 Mensch / Gesundheit

Bestand Von der Fläche gehen keine Gefährdungen für die menschliche Gesundheit aus. Bei der im Norden anschließenden Gerhart-Hauptmann-Straße handelt es sich um eine Sammelstraße für den östlichen Siedlungsteil „An der Breiteich“. Es gibt keinen weiterführenden Durchgangsverkehr im Gebiet.

Es ist mit gelegentlichem Fluglärm durch den Flugplatz Schwäbisch Hall, den Hubschrauberlandeplatz des Diakonie-Klinikums Schwäbisch Hall und auch durch den Sonderlandeplatz Weckrieden zu rechnen.

Bewertung **Hinsichtlich des Schutzguts Mensch/Gesundheit ist das Gebiet von geringer Bedeutung.**

2.7 Kultur- und Sachgüter

Bestand	Boden-/Baudenkmale sind nicht bekannt. Die Ackerfläche stellt nach der Flurbilanz Stufe II ein Sachgut dar und ist als Produktionsstandort für die Landwirtschaft von Bedeutung. Die Vorrangflur II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Umwidmungen sollten ausgeschlossen bleiben. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist jedoch durch die bisher geltenden Planungsrechte des Bebauungsplans „An der Breiteich“ bereits überplant (Landschaftspark).
Bewertung	Hinsichtlich des Schutzguts Kultur- und Sachgüter ist das Gebiet von geringer Bedeutung.

2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter betrifft ein vernetztes Wirkungsgefüge. Nachfolgend sind diejenigen aufgeführt, die im Planungsgebiet wahrscheinlich sind.

Die wesentlichen Auswirkungen der Planung beziehen sich auf das Schutzgut Boden, da seine Eigenschaften und Leistungsfähigkeit maßgeblich die Art und Intensität der Nutzung prägen. Durch das geplante Vorhaben ergeben sich nachteilige Auswirkungen aufgrund der geplanten Flächenversiegelung und Bodenverdichtung. Damit ergeben sich Wechselwirkungen wie der Verringerung der Grundwasserneubildung, der Verschiebung des Spektrums an Tier und Pflanzenarten, der Veränderung des Kleinklimas, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion sowie auf Kultur- und Sachgüter.

3 Prognose des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung würde kein unmittelbarer Eingriff in Natur und Landschaft erfolgen. Es ist von keinen wesentlichen Veränderungen der naturschutzfachlichen Bedeutung auszugehen. Die gute landwirtschaftliche Eignung der Fläche lässt darauf schließen, dass Ackerbau langfristig betrieben wird.

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

4.1 Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Wirkung	Das Gebiet besitzt überwiegend eine mittlere naturschutzfachliche Wertigkeit. Größere Teile des wertgebenden Gehölzgürtels sollen auch zukünftig erhalten bleiben. Auf den versiegelten Flächen geht die Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere jedoch weitgehend verloren. Mit erheblichen Beeinträchtigungen auf die biologische Vielfalt ist nicht zu rechnen. Bedeutsame Biotopverbundräume oder Wanderkorridore werden durch die Planung nicht zerschnitten.
Bewertung	Das Vorhaben führt voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts.

4.2 Boden / Fläche

- Wirkung** Durch die Errichtung der Gebäude und die Anlage von Erschließungsflächen werden Böden versiegelt und verdichtet, was mit einer Beeinträchtigung bzw. Verlust der natürlichen Bodenfunktionen einhergeht. Auf den unversiegelt und nicht überbauten Flächen ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.
Mit der Planung werden Flächen im Bereich des bestehenden Bebauungsplans „An der Breiteich“ nachverdichtet. Die ehemalige Hofstelle wird einer neuen Nutzung zugeführt. Zu den bereits ca. 1.800 qm versiegelten Flächen können durch die Planung insgesamt 8.500 qm neu überbaut werden. Dies entspricht ca. 34% des Geltungsbereichs. Im Hinblick auf das bestehende Planungsrecht des Bebauungsplans „An der Breiteich“ können ca. 40% mehr versiegelt werden.
- Bewertung** **Auf den überbauten und versiegelten Flächen des Planungsgebietes führt der Verlust der Bodenfunktionen voraussichtlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts.**

4.3 Wasser

- Wirkung** Der Grundwasserneubildung kommt im Plangebiet eine mittlere Bedeutung zu.
Durch die Errichtung der Gebäude sowie den versiegelten Flächen fällt vermehrt Oberflächenwasser an, das nicht versickern kann und zusätzlich den Vorfluter belastet. In Wohngebieten ist mit mittleren Versiegelungsgraden zu rechnen.
- Bewertung** **Das Vorhaben führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser, da vermehrt Oberflächenwasser anfällt.**

4.4 Klima / Luft

- Wirkung** Das Plangebiet besitzt ein Potenzial für die Kaltluftentstehung, welches durch überbaute Flächen verloren geht. Mit einem leichten Anstieg der Emissionen durch Verkehr und Feuerungsanlagen sowie einer Beeinträchtigung des lokalen Kleinklimas ist zu rechnen.
- Bewertung** **Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Klima/Luft.**

4.5 Landschaftsbild / Erholung

- Wirkung** Durch die Wohnbebauung werden überwiegend -für das Landschaftsbild weniger bedeutsame- Ackerflächen überprägt. Wertgebende und charakteristische Strukturelemente, wie die Obstbaumreihe und ein Großteil der Gehölzstruktur bleiben erhalten. Die umliegenden Naherholungseinrichtungen werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.
Mit der Planung eines durchgrünten Wohngebiets und der Neuanlage naturraumtypischer Streuobstwiesen ist im Bereich der bisherigen

Ackerflächen mit einer Aufwertung des Ortsbildes zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf relevante Sichtbeziehungen ergeben sich nicht.

Bewertung **Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Landschaftsbild und Erholung.**

4.6 Mensch / Gesundheit

Wirkung Aufgrund des Versiegelungsgrades ist mit bioklimatischen Belastungen zu rechnen. Auf versiegelten Flächen kommt es zu einer stärkeren Aufheizung tagsüber und einer verminderten nächtlichen Abkühlung (Wärmeinsel). Zusammen mit einer entsprechenden Luftfeuchte wird diese Erwärmung als Schwüle empfunden (bioklimatische Belastung). Abgase aus Verkehr und Hausbrand sind weitere Belastungsfaktoren. In Wohngebieten ist jedoch nur von einem mittleren Versiegelungsgrad auszugehen. Zusätzlich bleibt ein Großteil der Gehölzstruktur zur Abmilderung bioklimatischer Belastungen erhalten.

Es gehen keine erheblichen Lärmbelastungen von der Sammelstraße Gerhart-Hauptmann-Straße aus. Mit gelegentlichem Fluglärm durch den Flugplatz Schwäbisch Hall, den Hubschrauberlandeplatz des Diakonieklinikums Schwäbisch Hall und auch durch den Sonderlandeplatz Weckrieden ist zu rechnen.

Bewertung **Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Mensch.**

4.7 Kultur- und Sachgüter

Wirkung Bei Bodeneingriffen können archäologische Funde nicht ausgeschlossen werden. An der Erhaltung von Kulturdenkmälern besteht ein öffentliches Interesse.

Der Landwirtschaft werden Ackerflächen der Flurbilanz Stufe II im Umfang von ca. 1,4 ha dauerhaft entzogen. Die Fläche ist jedoch durch die bisher geltenden Planungsrechte des Bebauungsplans „An der Breiteich“ bereits überplant (Landschaftspark). Mit erheblichen Auswirkungen auf die Agrarstruktur ist nicht zu rechnen.

Bewertung **Das Vorhaben führt voraussichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Kultur- und Sachgüter.**

4.8 Zusammenfassung der Umweltauswirkungen

Folgende Tabelle zeigt und bewertet zusammenfassend die voraussichtlich negativen Umweltauswirkungen der Planung und deren Erheblichkeit.

Schutzgüter	Erheblichkeit	Bemerkung
Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt	•	Kleinflächiger Verlust von Biotoptypen besonderer naturschutzfachlicher Bedeutung, Verlust potenzieller Fledermausquartiere
Boden/Fläche	••	Verlust der Bodenfunktion durch Versiegelung und Überbauung
Wasser	••	erhöhter Anteil von Oberflächenwasser, zusätzliche Belastung des Vorfluters Verringerung der Grundwasserneubildungsrate
Luft/Klima		keine erheblichen Beeinträchtigungen
Landschaftsbild/ Erholung		keine erheblichen Beeinträchtigungen
Mensch/ Gesundheit		keine erheblichen Beeinträchtigungen
Kultur-/Sachgüter		keine erheblichen Beeinträchtigungen

Erheblichkeit: ••• hoch / •• mittel / gering •

5 Besonderer Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplans ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Die Regelungen zu den europarechtlich geschützten Arten (FFH-Anhang IV Art bzw. europäische Vogelart) sind nicht der bauleitplanerischen Abwägung zugänglich und sind daher auch außerhalb der Eingriffsregelung zu untersuchen und abzuhandeln.

Es wurde eine Relevanzprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Untersuchung einer landwirtschaftlichen Scheune erarbeitet (vgl. GEKOPLAN, 2020). Zusammenfassend sind folgende Ergebnisse der Untersuchungen

Vögel:

Vorkommen der Feldlerche sind in dem von Wohngebieten umgebenden Acker aufgrund der Kulissenwirkung nicht zu erwarten. In dem kleinflächigen Eingriffsbereich in den Gehölzbestand um die Hofstelle befinden sich keine Baumhöhlen oder größere Freinester, die für besondere Arten geeignet sein könnten. Der Eingriff beschränkt sich auf einen kleinen Teil des vorhandenen Gehölzbestandes. Die ökologische Funktion der von dem kleinflächigen Eingriff eventuell betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kann in dem verbleibenden Gehölzbestand weiterhin erfüllt werden. Eine weitergehende Untersuchung der Brutvögel des Gehölzbestandes wird deshalb nicht für notwendig erachtet, vorausgesetzt, der Eingriff erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit. Über das Einflugloch auf der östlichen Giebelseite ist die große Scheune potenziell für Vögel zu-

gänglich. Denkbar ist beispielsweise die Nutzung des Gebäudes als Ruhestätte und/oder Brutplatz für Eulenvögel.

Eine spezifische Untersuchung der Scheune ergab, dass sich aktuell keine Vögel in den zugänglichen Bereichen der Scheune befinden (der abgetrennte Dachverschlag konnte nicht überprüft werden). Daher kann ein Vorkommen von Eulenvögeln in dem nicht zugänglichen Verschlag momentan nicht ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Für Fledermäuse ist potenziell der große Dachstuhl der Scheune als Sommerquartier geeignet. Eventuell befinden sich noch weitere Quartiermöglichkeiten in dem Gebäude. Die Hohlräume unter der Wellblechverkleidung auf der westlichen Giebelseite können ebenfalls potenziell von Fledermäusen als Sommerquartier genutzt werden.

Eine spezifische Untersuchung der Scheune ergab, dass aktuell keine Vorkommen von Fledermäusen festgestellt wurden. Hinweise auf eine Wochenstube ergaben sich nicht. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass Einzeltiere den Dachstuhl sporadisch als Zwischenquartier nutzen. Die Verschalung am Westgiebel konnte nicht geprüft werden. Diese stellt ein potenzielles Sommer- und Zwischenquartier dar.

Sonstige Tiergruppen:

Bei der Untersuchung des Gehölzes konnten keine Haselmauskobel oder größere Baumhöhlen in den Gehölzen im Eingriffsbereich gefunden werden, die auf ein Vorkommen der Haselmaus hindeuten. Grundsätzlich sind in dem Gehölz, das die Hofstelle umgibt, geeignete Hasel- und Beeresträucher vorhanden, die von der Haselmaus als Nahrungsquelle benötigt werden. Vor dem Gehölz liegt hofseitig ein sehr großer Baumstamm, der zum Teil ausgefault ist. Der Baumstamm könnte unter Umständen von Kleinsäugetern, wie bspw. der Haselmaus, als Winterquartier genutzt werden. Der Baumstamm sollte deshalb bis Mitte April an der Stelle verbleiben und erst dann entfernt oder verlegt werden.

Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie:

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Die Vogelbrutzeit reicht vom 01. März bis 30. September.
- Beseitigung der Verschalung (vermutlich Eternit!) auf der westlichen Giebelseite vor Anfang März und Anbringen von drei Fledermaus-Spaltenkästen an geeigneten Stellen in der Umgebung.
- Abbau der Nistkästen auf der westlichen Giebelseite vor Anfang März und Anbringen von zwei neuen Nistkästen in den umgebenden Gebäuden oder Bäumen
- Abbau der Scheune außerhalb der Vogelbrutzeit und nochmalige Untersuchung der Scheune und im Besonderen des Verschlags unmittelbar vor Abbau der Scheune (Einsatz einer großen Leiter oder eines Hubsteigers notwendig).
- Sollte die Scheune nicht außerhalb der Vogelbrutzeit abgebaut werden können, muss diese unmittelbar vor dem Abbau nochmals auf Vogelbruten untersucht werden. Es wird vorgeschlagen eine weitere Untersuchung unmittelbar vor der Ausschreibung der Abbauarbeiten schon durchzuführen, um vor der Ausschreibung schon Hinweise auf Vorkommen von evtl. Bruten zu haben.
- Belassen des liegenden Baumstamms bis Mitte April (Ende Winterschlaf Haselmaus)

Sollte die Scheune nicht außerhalb der Vogelbrutzeit abgebaut werden können und werden bei der vorhergehenden Untersuchung Vogelbruten nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

6 Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Im Umweltbericht sind Maßnahmen zu formulieren, mit denen erhebliche Umweltauswirkungen vermindert oder minimiert werden können. Nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen, beziehungsweise so gering wie möglich zu halten (Vermeidungs- und Minimierungsgebot).

Soweit sich die Eingriffe nicht vermeiden oder auf ein tolerierbares Maß reduzieren lassen, werden Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen notwendig.

6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, planinterne Kompensationsmaßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind aus den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan (KRISCH PARTNER (2020): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 0195 – 01/02 „An der Breiteich – Änderung und Erweiterung Hospiz“, Vorentwurf, sowie aus dem Artenschutzgutachten GEKOPLAN (2020) übernommen.

6.1.1 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Artenschutz – Maßnahmennummer M1

Um einen Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden, müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Fäll- und Rodungsarbeiten sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen. Die Vogelbrutzeit reicht vom 01. März bis 30. September.
- Beseitigung der Verschalung (vermutlich Eternit!) auf der westlichen Giebelseite vor Anfang März und Anbringen von drei Fledermaus-Spaltenkästen an geeigneten Stellen in der Umgebung.
- Abbau der Nistkästen auf der westlichen Giebelseite vor Anfang März und Anbringen von zwei neuen Nistkästen in den umgebenden Gebäuden oder Bäumen
- Abbau der Scheune außerhalb der Vogelbrutzeit und nochmalige Untersuchung der Scheune und im Besonderen des Verschlags unmittelbar vor Abbau der Scheune (Einsatz einer großen Leiter oder eines Hubsteigers notwendig).
- Sollte die Scheune nicht außerhalb der Vogelbrutzeit abgebaut werden können, muss diese unmittelbar vor dem Abbau nochmals auf Vogelbruten untersucht werden. Es wird vorgeschlagen eine weitere Untersuchung unmittelbar vor der Ausschreibung der Abbauarbeiten schon durchzuführen, um vor der Ausschreibung schon Hinweise auf Vorkommen von evtl. Bruten zu haben.
- Belassen des liegenden Baumstamms bis Mitte April (Ende Winterschlaf Haselmaus)
- Sollte die Scheune nicht außerhalb der Vogelbrutzeit abgebaut werden können und werden bei der vorhergehenden Untersuchung Vogelbruten nachgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Beleuchtung

- Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist die Beleuchtung mit insektenschonenden Lampen entsprechend dem aktuellen Stand der Technik auszustatten. Es sind Leuchten zu wählen, die kein Streulicht erzeugen. Die Außenbeleuchtung ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Hecken und Einfriedungen

- Hecken und Einfriedungen am Rande zu festgesetzten Grünflächen sind so anzulegen, dass diese von Kleintieren überwunden werden können. Der Bodenabstand (Abstand zwischen Unterkante Einfriedung und Erdreich) muss mindestens 10 cm aufweisen.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen – Maßnahmennummer M2

Allgemein

- Unbebaute Flächen, die nicht zur Erschließung, Parkierung oder als Terrassen genutzt werden, sind flächendeckend zu begrünen und versickerungsfähig anzulegen. Kiesgärten sind unzulässig.

Einzelpflanzgebote

- An den im Bebauungsplan dargestellten Standorten sind standortgerechte heimische Laubbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Baumscheibe von mindestens 5 qm ist zu begrünen. Es gilt eine Mindestqualität von: Hochstamm, StU > 18 cm.

Flächige Pflanzgebote

- Innerhalb des Wohngebiets ist im Bereich der Pflanzgebotsflächen eine flächige Begrünung mit bis zu 30% Solitärsträuchern, Sträuchern und Schnitthecken zu bepflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die restliche Fläche ist mit standortgerechtem Saatgut und/oder mit Stauden zu bepflanzen. Es gelten Mindestqualitäten von:
Bäume: Hochstamm, StU > 18 cm
Sträucher: Höhe 60-100 cm
- Entwicklung von Streuobst: Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind extensiv gepflegte Streuobstwiesen anzulegen. Es sind hochstämmige, heimische Obstbäume an den im Plan eingetragenen Standorten zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Unterwuchs ist als Magerwiese zu entwickeln. Mahd 1-2x/Jahr mit Abräumen des Mahdguts, keine Düngung.
Es gilt eine Mindestqualität von: Hochstamm, StU > 14 cm
Bei der Umwandlung von Acker zu Grünland ist autochthones Saatgut mit hohem Kräuteranteil aus dem Produktionsraum Nr. 7 Süddeutsches Berg- und Hügelland zu verwenden.

Einzelpflanzbindungen

- Die in der Planzeichnung des Bebauungsplans eingetragenen Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Die Obstbaumreihe entlang des Schafbrunnenwegs ist ebenfalls dauerhaft zu erhalten.
- Der Gehölzgürtel um die Hofstelle bzw. um das geplante Hospiz ist innerhalb der Pflanzbindungsflächen zu mindestens 50% zu erhalten (gemessen an Volumina der Kronen / Sträucher / Hecken). Die ältesten und größten Bäume sind zu schützen und Hecken und Sträuchern vorzuziehen. Bei darüber hinausgehendem Verlust von Beständen sind innerhalb der Umgrenzungen Bäume zu nachzupflanzen.

6.1.2 Schutzgut Boden/Fläche

Schutz und Wiederverwertung des Oberbodens – Maßnahmennummer M3

- Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen. Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigen, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB). Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten, um die natürliche Bodenstruktur vor erheblichen nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern. Der Oberboden (Mutterboden) ist in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB). Notwendige Bodenarbeiten sind schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen.

Dachbegrünung – Maßnahmennummer M4

- Jegliche Flachdächer sind zu mindestens 50% extensiv oder intensiv zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Bei einer intensiven Begrünung sind eventuelle unbewachsene Flächen der Substratschicht(en) mit extensiver Begrünung zu ergänzen. Die Schichtdicke der Substratschicht soll mindestens 10 cm betragen. Alle Dachflächen von überdachten Carports und Garagen sind extensiv zu begrünen.
In Kombination mit der Dachbegrünung können die Nutzungen als begehbarer Aufenthaltsbereich, zur Unterbringung von regenerativer Energieerzeugungstechnik (Solarthermie und/oder Photovoltaikanlagen), sowie sonstige Nutzungsformen, die der Natur, der Umwelt und dem Menschen zugutekommen, zugelassen werden. Ausnahmen sind in den Örtlichen Bauvorschriften ersichtlich.

Baustoffe – Maßnahmennummer M5

- Baustoffe und Bauteile, bei denen durch Auswaschungen Schadstoffe in den Untergrund gelangen können, sind nicht zulässig.

Altlasten – Maßnahmennummer M6

- Altlasten sind nicht bekannt. Der Boden im Bereich des Baugebiets wurde vor der Ausweisung als Wohngebiet als landwirtschaftliche Anbaufläche genutzt. Es wird empfohlen, vor Baubeginn Erkundungen einzuholen. Sollten Belastungen des Erdbodens festgestellt werden, sind die jeweiligen Maßnahmen mit dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt abzustimmen.

6.1.3 Schutzgut Wasser

Reduzierung des Oberflächenabflusses durch Rückhaltung und Versickerung - Maßnahmennummer M7

- Oberflächen von nicht überdachten Stellplätzen und ihren Zufahrten sind zur Versickerung des Niederschlagswassers wasserdurchlässig herzustellen.
- Unbelastetes Regen- und Oberflächenwasser wird von den Teilflächen WA 1 und WA 2 im Regenwasserkanal an der Gerhart-Hauptmann-Straße gesammelt und gemäß den Bestimmungen des Bebauungsplans „An der Breiteich“ Nr. 0195-01 in die vorhandenen Regenrückhaltebecken abgeleitet. Die Niederschlagsentwässerung der Teilfläche WA 3 geschieht über den Mischwasserkanal im Schafbrunnenweg. Die Weiterverwendung von Regenwasser als Brauchwasser oder die Rückführung unbelasteten Regenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf sowie die Reduzierung der Abflussmengen auf den Privatgrundstücken mittels Rückhaltung und Verdunstung vor Ort ist anzustreben.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Maßnahmennummer M8

- Gegen eine Verunreinigung des Grundwassers bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften durch wassergefährdende Stoffe – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind die erforderlichen Schutzvorkehrungen zu treffen. Das Lagern und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist in der Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anagenverordnung wassergefährdende Stoffe – VAwS) vom 11.02.1994 (GBl. S. 182), zuletzt geändert am 25. Januar 2012 (GBl. Nr. 3, S. 65) geregelt.

Grundwasserschutz – Maßnahmennummer M9

- Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Wird bei Bauarbeiten Grundwasser erschlossen, ist dies gemäß § 37 WG der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Die Bauarbeiten sind bis zur Entscheidung der Fachbehörde einzustellen. Für eine Grundwasserabsenkung

während der Bauzeit und eine Grundwasserumleitung während der Standzeit der Gebäude ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Eine dauerhafte Grundwasser-Grundwasserabsenkung ist unzulässig.

Auf das hydrogeologische Gutachten sowie das Gutachten zur Baugrunderkundung mit Gründungsberatung vom 2.12.2009 vom Büro für Ingenieurgeologie Dipl.-Ing. Gregor Zeiser GmbH & Co. KG wird verwiesen.

Die nächste zur Verfügung stehende Grundwassermessstelle befindet sich ca. 150 m vom Plangebiet entfernt westlich an der Gerhard-Kaufmann-Straße (Messstelle B33). Die dort gemessenen Werte am 18.9.2009 und 4.11.2009 stellen Grundwasserstände von 7,80 bzw. 7,87 m unter Geländeoberkante dar. Die Geländeoberkante im Bebauungsplangebiet befindet sich weitere 4 m höher als an der nächsten Messstelle. Das Grundwasser ist im umliegenden Gebiet teilweise artesisch gespannt. Es wird empfohlen, vor Baubeginn Erkundungen durchzuführen.

Dachbegrünung – vgl. M4

Baustoffe – vgl. M5

6.1.4 Schutzgut Klima/Luft

Nutzung der Solarenergie – Maßnahmennummer M10

- In Kombination zur Begrünung der Gebäudedachfläche ist die Unterbringung von regenerativer Energieerzeugungstechnik (Solarthermie, Photovoltaikanlagen) möglich.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen – vgl. M2

Dachbegrünung – vgl. M4

6.1.5 Schutzgut Landschaftsbild/Erholung

Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen – Maßnahmennummer M11

- Die Höhe baulicher Anlagen ist als Höchstmaß oder zwingendes Maß in Metern über NHN in den Einzeichnungen der Planzeichnung des Bebauungsplans ersichtlich.

Pflanzgebote und Pflanzbindungen – vgl. M2

6.1.6 Schutzgut Mensch/Gesundheit

Pflanzgebote und Pflanzbindungen – vgl. M2

6.1.7 Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Beachtung der Regelungen des Denkmalschutzes – Maßnahmennummer M12

- Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (beispielsweise: Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (beispielsweise: Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege- mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

6.2 Übersicht Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Eine Übersicht über die Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen und planinterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und ihre Wirkung auf die Schutzgüter gibt folgende Tabelle.

Maßnahme		Schutzgut						
Nr.	Bezeichnung	PT	BO	WA	KL	LA	ME	KS
M1	Vermeidung-/Minimierung Artenschutz	X						
M2	Pflanzgebote / Pflanzbindungen	X	X	X	X	X	x	
M3	Bodenschutz		X					
M4	Dachbegrünung	x	X	X	X	x	x	
M5	Baustoffe	x	X	X			x	
M6	Altlasten	x	X	X			x	
M7	Reduzierung Oberflächenabfluss		x	X				
M8	Wassergefährdende Stoffe	x	x	X				
M9	Grundwasserschutz		x	X			x	
M10	Solarnutzung				X		x	
M11	Höhenbeschränkung baulicher Anlagen					X		
M12	Denkmalschutz							X

PT: Pflanzen/Tiere; BO: Boden; WA: Wasser; KL: Klima/Luft; LA: Landschaftsbild/Erholung; ME: Mensch/Gesundheit; KS: Kultur-/Sachgüter
X: Hauptwirkung, **x:** Nebenwirkung

6.3 Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen

Nach Durchführung von Minimierungsmaßnahmen und planinternen Kompensationsmaßnahmen bleiben voraussichtlich folgende nachteilige Umweltauswirkungen bestehen:

Schutzgüter	Bemerkung
Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt	Das Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG kann vermieden werden. Durch den Verlust von Feldgehölzstrukturen und einigen Einzelbäumen verbleiben jedoch nachteilige Auswirkungen.
Boden/Fläche	Die Eingriffe in den Boden (Versiegelung, Überbauung) werden durch die Minimierung der Versiegelung, der Wiederverwendung des Oberbodens, der Dachbegrünung sowie durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien gemindert. Es bleiben jedoch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut (Verlust und Beeinträchtigung der Bodenfunktionen) durch Versiegelung und Überbauung bestehen.
Wasser	Die Eingriffe in das Grundwasser werden durch Minimierung der Versiegelung, der Ableitung von Niederschlagswasser in Retentionsflächen, der Dachbegrünung sowie durch die Verwendung wasserdurchlässiger Materialien gemindert. Es bleiben jedoch nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut (Verringerung der Grundwasserneubildung) durch Versiegelung und Überbauung bestehen.
Luft/ Klima	keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

**Landschaftsbild/
Erholung**

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

**Mensch/
Gesundheit**

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

Kultur-/ Sachgüter

keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen

6.4 Planexterne Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

6.5 Berücksichtigung agrarstruktureller Belange

Wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

7 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

8 Zu erwartende Umweltauswirkungen aufgrund der Anfälligkeit von zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen

Die im Plangebiet zulässigen Vorhaben bedingen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen. Von Wohngebieten und denen im Wohngebiet zulässigen Nutzungen, wie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie Läden, Schank- und Speisewirtschaften gehen nach derzeitigem Kenntnisstand keine gefährlichen Wirkungen aus.

9 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gemäß § 14 BNatSchG gelten alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, welche die Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigen können als Eingriff. Nach § 15 BNatSchG sind vermeidbare Eingriffe zu unterlassen, unvermeidbare sind auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren.

Die rechnerische Bilanzierung dient der Feststellung der Kompensationsnotwendigkeit sowie der Bemessung des evtl. notwendigen Kompensationsumfanges.

9.1 Bewertungsverfahren

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erfolgt nach den Empfehlungen der LUBW. Als Grundlage dienen:

- Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr 2010: Ökokontoverordnung - ÖKVO
- LfU 2005: Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen
- LUBW 2013: Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung – Arbeitshilfe

Aufbauend auf der verbal-argumentativen Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff erfolgt eine Bewertung nach einem fünfstufigen Modell sowie die Ermittlung des Kompensationsumfanges. Die Berechnung des Ausgleichbedarfs erfolgt in Annahme des planmäßigen Endausbaues.

9.2 Bilanzierung Bebauungsplangebiet

Es folgt eine Bilanzierung der Schutzgüter nach NatSchG (Boden, Wasser, Klima/Luft, Arten/Biotop, Landschaftsbild/Erholung). Jedes Schutzgut wird dabei einzeln bilanziert und der Kompensationsbedarf ermittelt. Abschließend erfolgt eine zusammenstellende Übersicht.

Da es sich bei der Planung in Teilbereichen um einen bereits baurechtlich überplanten Bereich handelt, richtet sich die Ausgleichspflicht in diesen Bereichen nicht nach dem realen Bestand, sondern nach der Differenz zwischen bestehenden und darüber hinausgehenden, neu zu schaffenden Baurechten (§ 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB).

9.2.1 Schutzgut Boden

Es wurde die Arbeitshilfe Anlage 2 zur ÖKVO bzw. Bodenschutz 24 angewendet. Als Datengrundlage dienen die Daten der Bodenschätzung. Bewertet werden die Bodenfunktionen nach BBodSchG: natürliche Bodenfruchtbarkeit (NB), Ausgleichskörper im Wasserkreislauf (AW), Filter und Puffer für Schadstoffe (FP). Die Funktion als Standort für natürliche Vegetation ist nur bei einer sehr hohen Bedeutung zu berücksichtigen und planintern nicht vorhanden.

Bewertung Bestand						
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen			Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
NB	AW	FP				
0	0	0	0	0	1.780	0
2	1	3	2	8	23.330	186.640
Summe					25.110	186.640

Bewertung Planung						
Bewertungsklassen für die Bodenfunktionen			Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
NB	AW	FP				
0	0	0	0	0	4.925	0
0	1	0*	0,33	1,32	3.630	4.792
2	1	3	2	8	16.555	132.440
Summe					25.110	137.232

* Versiegelte Flächen an Retention angeschlossen (WA1, WA2)

Entsprechend der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz beträgt das Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden 137.232 – 186.640 = -49.408 ÖP

Minimierungsmaßnahmen:

Bewertung Minimierungsmaßnahmen				
Maßnahme	Wertstufe	Ökopunkte pro qm	Fläche gesamt in qm	Ökopunkte gesamt
Dachbegrünung mit 10 cm Substratstärke*	0,5	2	1.250	2.500
Summe			1.250	2.500

* Annahme Dachbegrünung: 50% der Dachflächen (ca. 2.500 qm Dachflächen insgesamt)

Unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen verbleibt ein Kompensationsdefizit für das Schutzgut Boden von -49.408 + 2.500 = -46.908 ÖP

9.2.2 Wasser

Hauptbewertungskriterium für das Schutzgut Grundwasser ist die Durchlässigkeit der anstehenden Gesteinsformation für die landschaftsplanerisch relevante Funktion Grundwasserdargebot und –neubildung.

Der geologische Untergrund des Planungsgebietes weist eine mittlere Durchlässigkeit in Bezug auf die Grundwasserneubildung auf. Oberflächengewässer sind von der Planung nicht betroffen.

Nach der ÖKVO Anlage 2 zu § 8; 3.2 Grundwasser gelten Eingriffe in das Grundwasser durch die Bewertung des Schutzgutes Boden als abgedeckt.

Der Eingriff in das Schutzgut Wasser führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

9.2.3 Klima/Luft

Negative Auswirkungen durch die Bebauung können durch die baurechtlichen Festsetzungen von Ein- und Begrünungsmaßnahmen (Baumpflanzungen, Pflanzbindungen, Dachbegrünung) als ausgeglichen bewertet werden.

Der Eingriff in das Schutzgut Klima/Luft führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

9.2.4 Landschaftsbild/Erholung

Durch die Festsetzungen von Minimierungsmaßnahmen im B-Plan (Begrenzung der Art und des Maßes der Baulichen Nutzung, Ausschluss von ortstypischen Materialien sowie durch

umfangreiche Eingrünungsmaßnahmen) wirkt der Eingriff auch für den angrenzenden Wirkraum nicht wertmindernd. Zusätzlich bleiben die Wegebeziehungen zur offenen Landschaft erhalten.

Der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung führt zu keinem zusätzlichen Kompensationsbedarf.

9.2.5 Biotope/Arten

Es wurde die ÖKVO Anlage 2 zu § 8, Bewertungsregelung zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs angewendet.

Planinterne Maßnahmen

Bewertung Schutzgut Biotope							
Wertstufe / Basis-modul	Wertstufe / Fein-modul	Code	Biotoptyp	Fläche BESTAND in qm	Fläche PLANUNG in qm	ÖP BESTAND	ÖP PLANUNG
Stufe V	33 – 64		sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
			nicht vorhanden				
Stufe IV	17 – 32		hohe naturschutzfachliche Bedeutung				
	23	45.40c	Streuobst auf Magerwiese +Entwicklung aus Fettwiese	0	2.330	0	53.590
	19	45.40b	Streuobstbestand auf Fettwiese	270	0	5.130	0
	19	45.40c	Streuobst auf Magerwiese - Entwicklung aus Acker	0	5.000	0	95.000
	17	41.10	Feldgehölz	3.580	2.000	60.860	34.000
Stufe III	9 - 16		mittlere naturschutzfachliche Bedeutung				
	13	33.41	Fettwiese	2.750	1.420	35.750	18.460
	13	33.41	Fettwiese (Planrecht „PG2“)	9.400	0	122.200	0
	11	35.60	Ruderalvegetation	70	0	770	0
	10	60.60	Garten + Gehölzbestand, Brache	2.100	0	21.000	0
Stufe II	5 – 8		geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	8	33.80	Zierrasen (Planrecht „Öffentliche Grünflächen“) + keine Düngung	460	0	3.680	0
	6	60.60	Hausgärten	0	5.235	0	31.410
	6	44.12	Zierstrauchanpflanzung (P3)	0	570	0	3.420
Stufe I	1 – 4		keine bis sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung				
	4	37.11	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation	4.700	0	18.800	0
	4	60.55	Dachbegrünung	0	1.250	0	5.000
	1	60.10 60.21	Gebäude/Völlig versiegelte Flächen	1.780	7.305	1.780	7.305
Gesamt				25.110	25.110	269.970	248.185

Zwischenbilanz in Ökopunkten

-21.785

Bewertung Bäume	ÖP Bestand	ÖP Planung
Bäume auf mittelwertigen Biotoptypen 45.30b (Straßenbäume, besteh. Planungsrecht) 420 ÖP/Baum x 6 Bäume	2.520	0
Bäume auf mittelwertigen Biotoptypen 45.30b (Laubbäume im Freiraum, besteh. Planungsrecht), 420 ÖP/Baum x 6 Bäume	2.520	0
Bäume auf mittelwertigen Biotoptypen 45.30b 600 ÖP/Baum x 8 Bäume	4.800	0
Bäume auf mittelwertigen Biotoptypen 45.30b (P1 Grünflächen) (18 cm + 60 cm) x 6 ÖP = 468 ÖP/Baum x 5 Bäume	0	2.340
Bäume auf geringwertigen Biotoptypen 45.30a (P1 Verkehrsflächen, P2) (18 cm + 60 cm) x 8 ÖP = 624 ÖP/Baum x 31 Bäume	0	19.344
	9.840	21.684
		+ 11.844

Bilanz in Ökopunkten	-9.941
-----------------------------	---------------

Ergebnis

Nach Durchführung der planinternen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich folgende rechnerische Bilanz:

Schutzgut	Ergebnis	Umfang
Boden	Kompensationsdefizit	- 46.908 ÖP
Wasser	ausgeglichen	-
Klima/Luft	ausgeglichen	-
Landschaftsbild/Erholung	ausgeglichen	-
Biotope/Arten	Kompensationsdefizit	- 9.941 ÖP
Gesamtbilanz		- 56.849 ÖP

Nach Durchführung der planinternen Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich ein Kompensationsdefizit von -56.849 Ökopunkten. Zum vollständigen Ausgleich sind weitere planexterne Kompensationsmaßnahmen erforderlich. Die Festlegung von planexternen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im weiteren Verfahren.

10 Beschreibung der Prüfmethode

10.1 Methodik

Der Umweltbericht umfasst folgende Inhalte²:

- Kurzdarstellung von Inhalt und wichtigsten Zielen des Bebauungsplanes
- Darstellung umweltrelevanter gesetzlicher und planerischer Vorgaben für das Plangebiet und wie diese bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt wurden
- Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltwirkungen der Planung sowie
- eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (soweit
- Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und

² nach § 2a BauGB und der Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und 2a und 4c)

- Beschreibung und Bewertung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten
- Beschreibung der angewandten Methodik, einschließlich Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen
- geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans auf die Umwelt
- eine allgemeinverständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
- Integration der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs erfolgt nach der Methodik der LfU Baden-Württemberg (2005). Demnach werden die Funktionserfüllungen der Schutzgüter in fünf Stufen von „sehr hoch“ über „mittel“ bis „sehr gering“ bewertet.

Bewertungsstufen und deren Bedeutung		
Wertstufe	Bedeutung für den Naturhaushalt	Erheblichkeit
sehr hoch	besondere	erheblich
hoch		
mittel		
gering	geringe	unerheblich
sehr gering		

Innerhalb der quantitativen Eingriffs- Ausgleichsbilanz erfolgt die Bewertung des Bestandes und des Eingriffs für die Schutzgüter Arten / Biotope und Boden nach der Methodik des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg 2010: Anlage 2 zu § 8 der Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. (Ökokontoverordnung - ÖKVO)

10.2 Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Informationen

Bedeutende Schwierigkeiten in der Zusammenstellung der Informationen haben sich nicht ergeben.

11 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen (Monitoring)

Wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

12 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

Wird im weiteren Verfahren konkretisiert.

aufgestellt:

Stuttgart, den 29.07.2020

letztmalig geändert: 27.08.2020

Wick+Partner

13 Referenzliste der Quellen

REGIONALVERBAND HEILBRONN-FRANKEN (2006): Regionalplan Heilbronn-Franken 2020

VVG SCHWÄBISCH HALL (2009): Flächennutzungsplan Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall

LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020): Räumliches Informations- und Planungssystem (RIPS)

LFU (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG, LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (2011): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB

GEKOPLAN (2020): Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen

GEKOPLAN (2020): Bericht zur artenschutzrechtlichen Untersuchung einer landwirtschaftlichen Scheune

KRISCH PARTNER (2020): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 0195 – 01/02 „An der Breiteich – Änderung und Erweiterung Hospiz“, Vorentwurf

WICK+PARTNER (2010): Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften Nr. 0195-01 „An der Breiteich“

14 Anhang

14.1 Artenverwendungsliste

Zur Umsetzung der Pflanzgebote und für sonstige Bepflanzungen werden folgende Gehölze empfohlen:

Deutscher Name	Botanischer Name	Wuchsklasse
Großbäume, 20 bis 30 m		
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>	I. Ordnung
Birke	<i>Betula pendula</i>	I. Ordnung
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>	I. Ordnung
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>	I. Ordnung
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	I. Ordnung
Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i>	I. Ordnung
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>	I. Ordnung
Bergulme	<i>Ulmus glabra</i>	I. Ordnung

Mittelhohe Bäume, bis 20 m		
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>	II. Ordnung
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	II. Ordnung
Zweigriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>	II. Ordnung
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	II. Ordnung
Zitterpappel	<i>Populus tremula</i>	II. Ordnung
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>	II. Ordnung
Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>	II. Ordnung
Sal-Weide	<i>Salix caprea</i>	II. Ordnung
Speierling	<i>Sorbus domestica</i>	II. Ordnung
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>	II. Ordnung
Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>	II. Ordnung

Kleine Bäume, bis 10 m und Großsträucher		
Feldahorn Elsrijk	<i>Acer campestre Elsrijk</i>	Hausbaum
Französischer Ahorn	<i>Acer monspessulanum</i>	Hausbaum
Kupfer-Felsenbirne	<i>Amelanchier lamarckii</i>	Hausbaum
Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>	
Gewöhnliche Hasel	<i>Corylus avellana</i>	
Schmalblättrige Ölweide	<i>Elaeagnus angustifolia</i>	Hausbaum
Gewöhnliches Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>	
Faulbaum	<i>Frangula alnus</i>	
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>	
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	
Frühe Zier-Kirsche	<i>Prunus accolade</i>	

Blut-Pflaume	<i>Prunus carasifera nigra</i>	Hausbaum
Zier-Kirsche	<i>Prunus sargentii Rancho</i>	
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	
Kleeulme	<i>Ptelea trifoliata</i>	Hausbaum
Echter Kreuzdorn	<i>Rhamnus cathartica</i>	
Echte Hunds-Rose	<i>Rosa canina</i>	
Wein-Rose	<i>Rosa rubiginosa</i>	
Grau-Weide	<i>Salix cinerea</i>	
Purpur-Weide	<i>Salix purpurea</i>	
Fahl-Weide	<i>Salix rubens</i>	
Korb-Weide	<i>Salix viminalis</i>	
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>	
Trauben-Holunder	<i>Sambucus racemosa</i>	
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>	
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	

sowie heimische Obstbäume

Fassadenbegrünung		
Kletterhortensie	<i>Hydrangea petiolaris</i>	
Gewöhnliche Waldrebe	<i>Clematis spec.</i>	
Efeu	<i>Hedera helix</i>	
Hopfen	<i>Humulus lupulus</i>	
Echtes Geißblatt	<i>Lonicera caprifolium</i>	
Immergrünes Geißblatt	<i>Lonicera henryi</i>	
Wald-Geißblatt	<i>Lonicera periclymenum</i>	
Wilder Wein	<i>Pharthenocissus tric. veithii</i>	